



Eine solche Vereinbarung hätte das Ehepaar, wie Horn erklärt, schon zu Lebzeiten treffen können. Zumal bei Verlassenschaften, was Notare nur bestätigen können, nicht immer alles im Einvernehmen bzw. unkompliziert abläuft.

Nehmen wir zum Beispiel an, in unserem Ausgangsfall hätte es noch ein weiteres, minderjähriges Kind des Verstorbenen gegeben: „Dann wäre der Abschluss einer solchen Vereinba-

rung zwischen den Erben kaum möglich gewesen. Auch würde die Witwe dann einen Übernahmepreis in die Verlassenschaft zu zahlen haben“, sagt Horn.

Wer sichergehen möchte, dass sein „letzter Wille“ im Falle seines Todes rechtlich einwandfrei umsetzbar ist, sollte sich vor der Testamentserrichtung also unbedingt fachkundig beraten lassen – bei einem Notar oder einem Rechtsanwalt.

Für viele eine Überraschung: Im Wohnungseigentumsgesetz gibt es eigene erbrechtliche Regelungen

SINISA PISB

KURZER ZEITRAUM

Sparzinsen von Direktbanken

Direktbanken wie die dad.at, Easybank oder Renault Bank sind bei Sparzinsen etwas großzügiger als Filialbanken. Die Bandbreite reicht laut AK-Erhebung von 0,5 bis 2,6 Prozent

Zinsen für täglich fälliges Geld. „Aber viele Angebote werden nur für einen befristeten Zeitraum angeboten oder gelten nur für Neukundinnen und Neukunden“, warnt die AK.



KATASTROPHENSCHÄDEN

Was ist für Betroffene steuerlich absetzbar?

Hochwasser, Stürme, Vermurungen: Immer häufiger werden private Wohnhäuser durch Naturkatastrophen beschädigt. „Diese Ausgaben können von Privatpersonen als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden oder mittels eines Freibetragsbescheids für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind“, erklärt Beate Weinhandl von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rabel & Partner. Absetzbar sind Kosten der Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen, die Kosten für Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände sowie Kosten für ein Ersatzauto. Generell können Schäden an Gebäuden nur von Personen geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt der Katastrophe Eigentümer laut Grundbuch sind. Versicherungsentschädigungen sind vom Betrag abzuziehen.



Beate Weinhandl, Rabel & Partner

EUROGINE

Amtshaftungsklagen

Im Zusammenhang mit fehlerhaften Verhüttungsspiralen von „Eurogine“ hat der Verbraucherschutzverein gemeinsam mit einem Anwalt und einem Prozessfinanzierer jetzt erste Amtshaftungsklagen gegen die Republik Österreich eingebracht.